

Sparte Bank und Versicherung

403 Fachvertretung der Volksbanken

Fachverbandsausschussbeschluss am 18.09.2019

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065‰
Mindestbetrag

0,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

0,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.